

Finanzordnung des Kreisverbandes Germersheim

In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz regelt diese Finanzordnung entsprechend § 10 der Satzung des Kreisverbandes die Finanzverhältnisse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Germersheim folgendermaßen:

§ 1 Organe zur Regelung der Finanzverhältnisse

- (1) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes. Sie / Er berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die finanziellen Verhältnisse, die Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Beiträge.
- (2) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister vertritt in finanziellen Angelegenheiten den Kreisverband gegenüber dem Bundes- und Landesverband. Sie / Er ist Mitglied im Landesfinanzrat.
- (3) Zur Koordinierung und Sicherstellung einheitlicher Standards der Kassenführung berät die Schatzmeisterin / der Schatzmeister Ortsverbände mit eigener Kassenführung und berichtet hierüber regelmäßig dem Vorstand.

§ 2 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, über seine rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben, sowie sein Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß Parteiengesetz zu führen. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Ortsverbände diesen Grundsätzen folgen.
- (2) Der Kreisverband legt bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes vor und leitet diesen dem Landesverband Rheinland-Pfalz zu. Die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände sind Teil dieses Rechenschaftsberichts. Sie sind rechtzeitig vor dem 31. März des Folgejahres dem Vorstand des Kreisverbandes zuzuleiten.
- (3) Die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes und seiner Ortsverbände sind jeweils in den Vorständen zu beraten und durch die jeweiligen Schatzmeister und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift versichern die Unterzeichnenden, dass der Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt wurde.
- (4) Im Übrigen finden neben den gesetzlichen Bestimmungen die Regelungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Anwendung.

§ 3 Kassenprüfung

- (1) Die Überprüfung der Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Diese legen spätestens alle zwei Jahre der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vor. Dabei ist jedes Kalenderjahr einzeln zu prüfen und darüber zu berichten.
- (2) Im Rahmen der Kassenprüfung vergewissern sich die Kassenprüfer, dass
 - a. die Führung der Finanzangelegenheiten klar und nachvollziehbar in Büchern dokumentiert ist,
 - b. zu jeder Buchung ein Beleg vorhanden ist,
 - c. die Differenzen der Bilanzpositionen aus den Buchungen heraus nachvollzogen werden können.In ihrem Bericht versichern die Kassenprüfer obige Tatbestände und benennen zusätzlich die Entwicklung des Eigenkapitals und der liquiden Mittel.

- (3) In Ortsverbänden mit eigener Kassenführung findet ebenfalls eine Kassenprüfung entsprechend der Absätze 1 und 2 durch zwei von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Ortsverbandes zu wählende Kassenprüfer statt. Der Prüfbericht ist dem Vorstand des Kreisverbandes zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (4) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister des Kreisverbandes trägt Sorge dafür, dass Ortsverbände mit eigener Kassenführung spätestens alle zwei Jahre entsprechend der Vorgaben aus Absatz 2 ihre Kasse prüfen lassen und berichtet dem Vorstand über besondere Vorkommnisse.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Ortsverbände legen in eigener Verantwortung den Beitrag ihrer Mitglieder fest. Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz soll der monatliche Beitrag ein Prozent des Nettoeinkommens betragen. Er soll monatlich 8 Euro nicht unterschreiten.
- (2) Der ermäßigte Beitrag für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen (Schüler, Studierende, Arbeitslose, Senioren) beträgt 5 Euro im Monat. Auf schriftlichen Antrag und in besonderen Härtefällen kann der Vorstand des Ortsverbandes, dem das Mitglied angehört, eine Sonderregelung treffen und Mitglieder auch gänzlich von der Beitragspflicht befreien. Bei Befreiungen und Ermäßigungen soll der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes jährlich erörtern, ob die hierfür ausschlaggebenden Gründe auch weiterhin gegeben sind.
- (3) Der Beitragseinzug erfolgt halbjährlich durch den Kreisverband. Dieser führt die Beitragsanteile von Bundes- und Landesverband an den Landesverband ab. Die Differenz zwischen den Beitragseinnahmen eines Ortsverbandes und der Summe der Beitragsanteile gegenüber Bundes- und Landesverband verbleibt vollständig beim Ortsverband.

§ 5 Haushaltsplan und mittelfristige Finanzplanung

- (1) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister kann zur besseren Planung der Finanzangelegenheiten des Kreisverbandes einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung aufstellen.
- (2) Haushaltspläne sind als Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hat der Vorstand dieser binnen zwei Monaten einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung ist Teil der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Germersheim.
- (2) Sie ist verbindlich im Kreisverband und seinen Ortsverbänden anzuwenden. Ortsverbände können eigene Finanzordnungen beschließen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den obigen Regelungen stehen.
- (3) Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.